

Auskunft:

[Daniela Stocklasa](#)

T +43 5552 6136 [51233](#)

Zahl: BHBL-II-930-37/2024-19

Bludenz, am [26.11.2024](#)

**Betreff:** Helmut Trattinig, Wolfgang Trattinig, Christina Agnese und Dagmar Reichhalter, Dalaas; Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage für die Wohnobjekte auf den GST-NRN .142, 474/5 und 484 GB Dalaas sowie anschließende Versickerung der vorgereinigten Abwässer auf GST-NR 474/5 GB Dalaas im Natura-2000-Gebiet "Klostertaler Bergwälder" -  
wasserrechtliche Bewilligung und Feststellung gemäß § 26 a Abs 5 GNL

## BESCHEID

Mit Eingabe vom 30.01.2024 haben Helmut Trattinig, Dalaas, Wolfgang Trattinig, Bludenz, Christina Agnese, Dalaas, und Dagmar Reichhalter, Dornbirn, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage für die Wohnobjekte auf den GST-NRN .142, 474/5 und 484 GB Dalaas sowie der Versickerung der vorgereinigten Abwässer auf GST-NR 474/5 GB Dalaas angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der mündlichen Verhandlung am 04.09.2024 ergibt sich folgender

### Sachverhalt

Die Antragsteller beabsichtigen im Rahmen von Umbaumaßnahmen beim Objekt Hintergant 228 die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage (bemessen für 12 EW) auf den GST-NRN .142, 474/5 und 484 GB Dalaas. Diese Abwasserreinigungsanlage dient der Reinigung der anfallenden häuslichen Abwässer des Wohnhauses sowie des Ferienhauses im Gemeindegebiet von Dalaas.

Die SBR-Kläranlage (**S**equentielle **B**iologische **R**einigung) besteht aus einem Belebungsbecken mit einem Nutzinhalt von 7,15 m<sup>3</sup> und einem Sickerschacht. In diesem Belebungsbecken werden Schlamm Speicher, Belebungs- als auch Nachklärung verwirklicht. Die Beschickung erfolgt am Boden des Beckens. Im Belebungsbecken werden folgende Phasen gesteuert:

#### Belüftungsphase:

In der Belüftungsphase wird das Abwasser mittels Rohrmembran-Belüfter belüftet. Dadurch werden Mikroorganismen mit Sauerstoff versorgt und der komplette Reaktorinhalt durchgemischt. Zur Druckluftherzeugung wird ein Luftverdichter eingesetzt. Die Belüftung wird intermittierend betrieben.

#### Absetzphase:

In dieser Phase erfolgt keine Belüftung, sodass sich der Belebtschlamm absetzen kann. Somit bildet sich im oberen Bereich eine Klarwasserzone und am Boden eine Schlammschicht.

#### Klarwasser-Abzugsphase:

Hierbei wird das biologisch gereinigte Abwasser (Klarwasser) aus der SBR-Stufe abgezogen. Dieser Pumpvorgang erfolgt ebenfalls mit einem Druckluftheber, welcher so angeordnet ist, dass weder Bodenschlamm noch evtl auftretender Schwimmschlamm abgezogen wird.

Die Zyklusdauer aller drei Phasen beträgt 12 Stunden.

Die anfallenden Abwässer der Wohnobjekte werden über eine Rohrleitung DN 160 mm SN 10 bis zur SBR-Anlage geleitet. Nach erfolgter biologischer Reinigung werden die anfallenden gereinigten Abwässer über eine Rohrleitung DN 110 mm SN 10 zu einem Sickerschacht mit einem Durchmesser von 170 cm weitergeleitet. Die Tiefe des Sickerschachtes beträgt ca 1,80 m. Es ist geplant den Sickerschacht auf eine Kiesschicht von 2 x 2 m zu verbauen, somit beträgt die Sickerfläche 4 m<sup>2</sup>. Zusätzlich wird eine Schicht aus Sandfiltermaterial eingebaut, die unerwartet aus der Anlage austretende Feststoffe auffängt.

Die zur Versickerung beantragte Konsenswassermenge beträgt max 1,80 m<sup>3</sup>/d.

Die projektierte Anlage verfügt zur Entnahme einer Abwasserprobe über einen Auffangbehälter, in dem nach jedem Abpumpvorgang mehrere Liter gereinigtes Wasser verbleiben. Die Steuerung der Anlage, welche im Keller installiert wird, erfolgt elektronisch und kann im Bedarfsfall angepasst werden.

Die bestehenden 3-Kammer-Absetzanlagen werden im Zuge der Projektumsetzung aufgelassen bzw rückgebaut. Beim Objekt auf GST-NR .143/1 GB Dalaas handelt es sich um Lagergebäude samt Garage, welches nicht an die geplante Abwasserreinigungsanlage bzw an die Versickerung angeschlossen wird.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind die GST-NRN .142, 474/5 und 484 GB Dalaas berührt, welche allesamt im Miteigentum der Antragsteller zu liegen kommen.

Die projektierten Maßnahmen kommen zur Gänze im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ zu liegen. Sonstige Sonderstandorte iSd des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sind nicht berührt. Weiters befindet sich der Projektbereich im braunen Hinweisbereich Rutschung.

Es sind keine fremden Wasserrechte im Bereich der projektierten Anlage bekannt.

Als späteste Bauvollendungsfrist wird das Frühjahr 2026 angegeben.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

## **Spruch**

**I. Gemäß § 26 Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass das Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ sowie seine Schutzgüter durch die im Sachverhalt beschriebene Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage für die Wohnobjekte auf den GST-NRN .142, 474/5 und 484, GB Dalaas sowie anschließender Versickerung der vorgereinigten Abwässer auf GST-NR 474/5 GB Dalaas nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

**II. Gemäß den §§ 32, 33 b, 98, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die beantragte**

### **wasserrechtliche Bewilligung**

**für die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage für die Wohnobjekte auf den GST-NRN .142, 474/5 und 484 GB Dalaas sowie anschließender Versickerung der vorgereinigten Abwässer auf GST-NR 474/5 GB Dalaas nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:**

#### **A) Wasserbau- und gewässerschutztechnische Vorschriften:**

1. Die anfallenden Fäkal- und Schmutzwässer sind projektgemäß über die geplante Kleinkläranlage des Typs SolidoSmart 14 (Bemessen für 12 EW<sub>60</sub>) der Firma PremierTech zu leiten und zu klären.
2. Die Abwasserreinigungsanlage samt Anschlussleitungen ist gemäß ÖNORM B2502-1 sowie ÖNORM EN 1610 zu versetzen und zu betreiben. Besonders ist auf die Dichtheit der Anlagenteile und der Abwasserleitungen zu achten. Die Abwasseranlage ist flüssigkeitsdicht und beständig auszuführen. Die Dichtheit aller Anlagenteile (Kanäle, Schächte, Anlagenteile der Kläranlage) ist nach ÖNORM EN 1610 durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen. Die Dichtheitsatteste sind mit der Fertigstellungsmeldung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu übermitteln.
3. Dach- und Niederschlagswässer dürfen nicht in die vorgenannte Abwasserbehandlungs- sowie Kanalisationsanlage eingeleitet werden und sind getrennt abzuleiten bzw. zu versickern.
4. Die biologische Kläranlage hat gemäß ÖNORM B 2502-1 folgende Emissionswerte zu erbringen:

• Absetzbare Stoffe:	max 0,3 ml/l
• Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ):	max 25 mg/l
• Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	max 90 mg/l
• Ammonium (NH <sub>4</sub> -N) (bei Abwassertemperatur > 12°C):	max 10 mg/l

5. Die Reinigungswirkung nach ÖNORM B 2502-1 ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge mind. einmal jährlich durch eine befugte Stelle (Fachfirma, Ziviltechniker) überprüfen zu lassen. **Bedarf es aufgrund der Betriebsweise (teils geringer Abwasseranfall und Stoßbelastungen, geringe Reinigungsleistung) sowie aus technischen Gründen eine zweite Wartung pro Jahr**, ist diese jedenfalls von den Betreibern der Anlage in Auftrag zu geben und von der Wartungsfirma durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind bei der Anlage bereitzuhalten.
6. Die Anlage ist gemäß ÖNORM B 2502-1 zu warten. Dazu ist:
  - a) mit einer Fachfirma oder einem Ziviltechniker für die biologische Kläranlage ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Ergebnisse der periodischen Funktionskontrollen und Abwasseranalysen sind im Betriebsbuch abzulegen
  - b) eine Bestätigung über die Einschulung des Kläranlagenbetreibers durch den Ziviltechniker oder der Lieferfirma vorzulegen.
  - c) ein Betriebsbuch zu führen, in welches laufend die durchgeführten Arbeiten und alle besonderen Vorkommnisse zB Reparaturen, Betriebsstörungen einzutragen und die Wartungsberichte beizufügen sind.
  - d) die Anlage periodischen Wartungskontrollen gemäß Wartungsbuch (täglich, wöchentlich, monatlich) – im Zuge der Eigenkontrolle - zu unterziehen.
  - e) der überschüssige Klärschlamm ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachweislich, je nach Bedarf, bei einer kommunalen Kläranlage mit entsprechender abfallrechtlicher Genehmigung zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind zur behördlichen Einsicht aufzubewahren.
7. Sollten sich Änderungen ergeben, ist mit der Fertigstellungsmeldung der Anlage ein aktueller Bestandsplan der gesamten Abwasserreinigungsanlage inkl. der Nebeneinrichtungen der Behörde zu übermitteln.

#### **B) Geologische Vorschreibung:**

- Ein Versickerungsnachweis durch eine fachkundige Person muss nach Fertigstellung übermittelt werden.

**III. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird für die späteste Bauvollendung eine Frist bis zum 31.05.2026 festgesetzt.**

**Die Unterlassung der Fertigstellung des Projektes innerhalb dieser Frist hat gemäß § 27 Abs 1 lit f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge.**

**IV. Gemäß § 21 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die wasserrechtliche Bewilligung bis zu jenem Zeitpunkt befristet, an dem ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz möglich ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2039.**

**V. Gemäß § 22 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird das unter Spruchpunkt II. erteilte Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft GST-NR 474/5 GB Dalaas verbunden.**

## **Begründung**

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idGF, im Folgenden GNL, bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Da das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 18.03.2024 geht zusammengefasst hervor, dass keine erheblichen, langfristig wirksamen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes zu erwarten seien. Weiters seien keine Sonderstandorte iSd GNL berührt.

Weitere Bewilligungspflichten nach dem GNL werden durch die projektierten Maßnahmen nicht ausgelöst, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

